

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 150 - 150

Bayerisches Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

**92. Hülfsvollstreckung — nothwendige Sub-
hastation.**

Eine besondere Notification der beschlossenen nothwendigen Versteigerung eines Grundstücks

an dessen Besitzer, den Schuldner, ist nirgends vorgeschrieben, weniger noch von deren Erlass die Legalität des Acts der Versteigerung selbst abhängig gemacht. (Erk. des OAG. zu Dresden, in dessen Annalen II, 1. S. 66). 5.

IV.

T e r r i t o r i a l r e c h t.

Bayerisches Recht.

Bayerisches Recht und Justizorganisation.

Ein Gutachten in der Gerichtsorganisationsfrage, von einem Landgerichtsassessor. Nördlingen. Beck. 1860. 8.

Einige Bemerkungen zur Gesetzgebungs- und Gerichtsverfassungsfrage in Bayern, mit besonderer Beziehung auf die Wirkungen des Gesetzes v. 1. Juli 1856. Nördlingen. Beck. 1860. 8.

Die Gerichtsorganisation und vorzüglich die Trennung der Justiz von der Verwaltung in Bayern ist durch ein Gesetz vom 1. Juli 1856 in einer Weise begonnen, dass wie sogleich damals vorausgesehen ward¹⁾, weitere Ausbildung bald als Bedürfniss erscheinen musste. Allerwärts fühlt man die Unbehaglichkeiten, welche dieses Provisorium erzeugte und während man keine Stimme für die Fortdauer dieser halben Maassregel vernimmt, ertönt überall der Ruf nach Verbesserung und in diesen Ruf stimmen auch die Herren Verfasser der obenbenannten Schriften. Beide schildern die Gebrechen der neuen Einrichtung, die Folgen der selbstständigen und doch nicht selbstständigen Stellung der landgerichtlichen Nebenbeamten, so wie jene der einseitigen Beschäftigung dieser Beamten in einzelnen Zweigen der Rechtspflege (bei ihrer Vorrückung zum Landrichter sind sie in anderen Zweigen der Rechtspflege und im Verwaltungsfach nicht hinreichend erfahren). Die zweite Schrift schildert auch die Nachtheile der Zuweisung der grösseren Civilrechtsstreitigkeiten an die Bezirksgerichte und der strafgerichtlichen Untersuchungen an die Bezirksgerichte und Untersuchungsrichter, indem doch denselben gestattet ist, einzelne Handlungen durch die Landgerichte vornehmen zu lassen, wobei diesen gewöhnlich der mühsamere zeitraubende Theil zugewiesen und Verzögerung veranlasst wird.

Während nun aber in der ersten Schrift das Heil des Landes nicht im Vorwärtsschreiten der Organisation, sondern in einer Rückkehr zu den Landgerichten mit collegialer Verfassung, obgleich mit Vertheilung der einzelnen Zweige der Rechtspflege unter die Mitglieder, welche zur Verhütung bloß einseitiger

Ausbildung jährlich zu wechseln hätten (wo dann aber kein Mitglied in einem Fach vollständige Erfahrung hätte), dann in Uebertragung der Untersuchungen an die Landgerichte und in der Fürsorge sucht, dass Commissionen und deren Erträgnisse nicht bloß einem oder dem anderen Mitgliede zufallen, will die andere Schrift ein Vorwärtsschreiten, Trennung der Justiz von der Verwaltung, mündliches Verfahren im Civilprocess, ein allgemeines Civilgesetzbuch, bessere Einrichtung des Notariats, Herabsetzung der enormen Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zweckgemässe Einrichtung, dass die Erhebung der Taxen nicht in Druck ausarte, bessere Organisation der Untersuchungsgerichte, Einfachheit der Gesetze, der Verordnungen und des Verfahrens im Verwaltungswesen, Amtsvisitationen bei Gerichten und Verwaltungsstellen, nicht bloß formell, sondern eingehend, human und belhrend.

Arnold.

Gesetz, die Gewährleistung bei Viehveräusserungen betreffend. Erläutert von Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff, Geheimsekretär im königlichen Staatsministerium der Justiz. Mit umfassendem Register. München. Kaiser. 1860. 8.

Das Gesetz vom 26. März 1859, betreffend die Gewährleistung bei Viehveräusserungen. Mit einigen erläuternden Bemerkungen und Muster-Verträgen in einer für Jedermann leichtfasslichen Weise bearbeitet. München. Franz. 1859. 8.

Im Königreiche Bayern diesseits des Rheins bestand bisher eine ziemliche Anzahl von Provincialgesetzen über Gewähr der Viehmängel und es war dadurch eine fühlbare Erschwerung des Verkehrs mit Vieh veranlasst. In der Pfalz fehlte es bisher an ausreichenden Bestimmungen. Ein wohlthätiges Gesetz für das ganze Königreich Bayern ist das in diesem Betreff am 26. März 1859 erlassene und da in einem Staate wie Bayern, wo Viehzucht und Viehhandel so bedeutend sind, das Gesetz in weiteren Kreisen so wichtig ist, so war vorauszusehen, dass Erläuterungen hiezu in begründeter Hoffnung grossen Beifalls bald erscheinen würden. Bereits sind die zwei obigen zu Tage gekommen.

Die fleissig und gründlich bearbeitete Schrift

1) Siehe diese Jahrb. B. IV. S. 226.